

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpf.

Nr. 76

Mittwoch, den 19. Oktober

1927

Frankiert mit Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken!

Ihr Erlös ist vorzugsweise für schwernotleidende Mittelstandsangehörige, Sozialrentner usw. bestimmt.

Bestellungen an das Kreiswohlfahrtsamt.

274. [A. II. 4061.] Der Saatenstand Anfang Oktober 1927 im Kreise Freystadt.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittl.), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten									
	Staat	Regier.-bezirk	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5	
Kartoffeln	3,0	2,6										
Zuckerrüben	2,8	2,8										
Futtermüben (Kunkeln)	3,0	2,8										
Rohrrüben (Stedrüben, Bodenkohltrabi, Bruten, Dotischen) .	3,1	2,8										
Mohrrüben (Möhren Karotten)	2,9	2,7										
Zwiebeln	3,0	2,9										
Weißkohl	3,0	2,7										
Anderer Kohlarten	3,0	2,8										
Klee, auch mit Weimisch. von Gräsern	2,6	2,6										
Luzerne	2,6	2,6										
Wiesen m. We- od. Entwässerungsanlagen (Nieselwiesen)	2,8	2,5										
Anderer Wiesen	2,9	2,6										

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.

275. [K. 2.] Umgemeindung.

Der Kreis Ausschuss hat am 3. September d. Js. auf Grund des § 2, 4 der L. G. D. beschlossen, die Parzellen 107/55, 108/55, 109/55, 110/55, 111/55, 112/55, 113/55, 126/55, 114/55, 128/55, 115/55, 124/55, 116/55, 118/55, 125/55, 119/55, 120/55, 121/55, 122/55, 123/55, 127/55, 117/55, des Kartenblatts 2 und Nr. 60/5, 47/4, 58/5, 59/5, 54/4, 55/4, 51/4, 50/4, 57/4, 56/4, 53/4, 52/4, 49/4, 48/4, des Kartenblatts 1 mit insgesamt 30,33,87 ha mit Einverständnis der Beteiligten vom Gutsbezirk Ober Mittel Zäcklau zu trennen und mit dem Gemeindebezirk Zäcklau zu vereinigen.

Freystadt N.-Schl., den 14. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

276. [A. II. 6202] Verhütung von Unglücksfällen auf Treibjagden.

Alljährlich ereignen sich auf den Treibjagden Unglücksfälle, welche in der Mehrzahl auf die unvorsichtige Führung der Schusswaffen zurückzuführen sind. Neben blindem Jagdeifer pflegen Unkenntnis mit den Regeln eines ordnungsmäßigen Jagdbetriebes, sowie die Gleichgültigkeit und Leichtsinns die Veranlassung dazu zu bieten. Ein Teil der Schuld und Verantwortung trifft aber auch den Jagdleiter, wenn er seine Jagdgäste, insbesondere die Neulinge, nicht mit genügenden Anweisungen versieht und Verstöße gegen die auf die Verhütung von Unglücksfällen abzielenden Regeln duldet.

Die wichtigsten dieser dem Jagdbetriebe im hiesigen Bezirk angepaßten Regeln sind unten zusammengestellt. Sie werden von den Jagdgebern nach Bedarf zu ergänzen sein. Ein Abdruck dieser Regeln auf den Jagdeinladungskarten oder Verlesen vor Beginn der Treiben wird wesentlich dazu beitragen, eine unvorsichtige Führung der Gewehre zu verhüten, und kann ich daher nur warm empfehlen. Auch sind diese Regeln auf einem Anhang der Jagdscheine abgedruckt. Es bedarf dann in beiden vorgenannten Fällen wohl nur noch eines mit Vermahnung verbundenen Hinweises auf dieses. Ob es sich empfiehlt, auf die Nichtbefolgung der Jagdregeln Geldbußen zu setzen, wie es schon jetzt mit gutem Erfolge geschieht, bleibt den Jagdbesitzern überlassen. Als milde Stiftungen, welchen die etwa eingehenden Bußen nach Jägerbrauch zugewendet werden können, seien hier genannt: das Forstwaisenhaus zu Groß-Schönebeck und der Verein Waldheil zu Neudamm.

Hauptregeln für Treibjagden zur Verhütung von Unglücksfällen.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben zu tragen und können bei Regen oder Schnee mit der Mündung nach unten getragen werden.
2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen auf nur diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen.
3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf ihn, ohne deren vorherige Benachrichtigung nicht ändern.

4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nichts anderes bestimmt.

5. In der Richtung auf die in gefahrbringender Nähe befindlichen Schützen oder Treiber darf weder geschossen noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehre durch die Schützenlinie unstatthaft.

6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.

7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal „Treiber in den Kessel“ nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.

8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.

9. Niemals darf ein Schuß abgegeben werden, ehe nicht das betreffende Stück Wild als solches angesprochen (erkannt) worden ist. Dies ist besonders beim Treiben von Dickungen usw., sowie bei Ausübung der Jagd (des Ansitzes) in der Dämmerung oder gar Dunkelheit zu beachten.

10. Bei der Suchjagd, sowie bei jedem Treiben mit nicht festen Ständen (Kesseltreiben usw.) sind die Gewehre vor dem Passieren kleinerer Geländehindernisse, wie kleinere Gräben und dergleichen zu sichern, hingegen vor dem Passieren größerer Geländehindernisse — Ueberschreiten größerer Gräben, Durchkriechen von Hecken oder Stachelbrahtzäunen, Uebersteigen von Umzäunungen usw. — zu entladen. Vor dem Aufsteigen auf den Wagen ist nachzusehen, ob die Gewehre entladen sind.

Verstöße gegen vorstehende Regeln können unter Umständen als eine unvorsichtige Führung der Schießgewehre im Sinne des § 34 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 angesehen werden und die Entziehung des Jagdscheins auf Grund des § 36 desselben Gesetzes rechtfertigen.

Freystadt N.-Schl., den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

277. [Aktenz. A. III. 2.] Gebührenordnung für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 28. September 1927.

Auf Grund des Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1 S. 302) sowie § 21 des Gesetzes über Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. 1 S. 187) wird von dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

1. Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Zulassung ausländischer Arbeiter werden durch die Landesarbeitsämter von den Arbeitgebern Gebühren erhoben.

2. An Gebühren sind zu entrichten

a) bei Einreichung des Antrages eine Einschreibegebühr von 50 Kpf. für jeden beantragten ausländischen Arbeiter, sowie

b) bei Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung eine Genehmigungsgebühr

1. für jeden ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter in Höhe von . . . 2,80 Mk.

2. für jeden ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter in Höhe von . . . 4,— Mk.

Die Genehmigungsgebühr (b) erhöht sich bei verspätet eingereichten Anträgen um 50 Kpf. für jeden ausländischen Arbeiter.

Als verspätet eingereicht gelten Anträge, die nach Ablauf des Zeitpunktes gestellt worden sind, den das Landesarbeitsamt mit mindestens dreiwöchiger Frist für die Einreichung der Anträge bekanntgegeben hat. Ausgenommen sind Fälle, in denen sich das Bedürfnis, ausländische Arbeiter einzustellen, innerhalb der vom Landesarbeitsamt für die Einreichung der Anträge gestellten Frist noch nicht übersehen ließ.

3. Die Einschreibegebühr (2a) ist zugleich mit der Einreichung des Antrages, die Genehmigungsgebühr (2b) vor Aushändigung der schriftlich zu erteilenden Genehmigung zu entrichten.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts ist berechtigt, die Gebühren in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

4. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1927.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Dr. Syrup.

Veröffentlicht.

Neusalz (Oder), den 6. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Kreis Freystadt in Neusalz (Oder).

Auf den Wirtschaftsämtern

Schönaich, Rosenthal, Eichenfranz, Tannen-
berg, Rudelshof und Katharinenhof :—:

ist zur Vertilgung von Mäusen Gift gelegt.

Hohenbroun, den 17. Oktober 1927.

Der Amtsvorsteher.

Formulare zum

Neue

Jagdpacht - Verteilungsplan

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei Freystadt.

Münchner

und

Berliner

Illustrierte Zeitung

empfehl t jederzeit

Rudolf Geisler's Buchhandlung.

Lehnbeutel liefert preiswert
Rud. Geisler.

Wer Drucksachen, z. B. Rechnungen, Mitteilungen, Postkarten, Lohnbeuteln und sonst noch andere **braucht** und dieselben schnell, sauber u. billigst geliefert haben will, wende sich an **die Kreisblattdruckerei.**

Was Mode wind bringt



Bevers Mode-Kührer

Band I: Damen-Kleidung Herbst 1927 Preis M 1.50	Band II: Kinder-Kleidung Herbst 1927 Preis M 1.20
--	--

Überall zu haben
Verlag Otto Beyer
Leipzig I

Briefkassetten
zu ganz bedeutend herabgesetzten Preisen erhält man in der **Buchhandlg. Geisler.**

Bekanntmachung

der
Landkrankenkasse des Kreises Freystadt N.-Schl. zu Neusalz (Oder).
(Betr. Wahlen zum Ausschuß.)

In den Ausschuß sind neu zu wählen:

4 Vertreter der Arbeitgeber und 8 Ersatzmänner für diese,
8 Vertreter der Arbeitnehmer und 16 Ersatzmänner für diese
und zwar je aus den betreffenden Gruppen.

Für die Wahlen ist der Rassenbezirk in drei Stimmbezirke geteilt:

- a) Stimmbezirk Carolath,
- b) " Neusalz,
- c) " Freystadt.

Wahlort für a ist Carolath, Wahllokal bei Herrn Gastwirt Faustmann, — Wahlort für b ist Neusalz, im reservierten Zimmer des Hotel der Brüdergemeine, Breslauerstraße, — Wahlort für c ist Freystadt N.-Schl., Wahllokal bei Herrn Edert, Brauerei.

Wahltag: **Sonntag, den 4. Dezember 1927.** Beginn der Wahl: nachmittags 2 Uhr. Ende der Wahl: nachmittags 5 Uhr.

Zur Vermeidung einer Wahl ist im Einverständnis mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbande, den Herren Gauleitern des Central- und des deutschen Landarbeiter-Verbandes, sowie der schlesischen Gutsbeamtenvereinigung, Bezirksverein des Reichsverbandes deutscher Guts- und Forstbeamten nachstehend am Schluß veröffentlichte Vorschlagsliste aufgestellt worden.

Es wird zur eventl. Aufstellung und Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufgefördert mit dem Hinweis darauf, daß die der Arbeitgeber sowie der Versicherten nur berücksichtigt werden, wenn solche von 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sind und spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag dem Vorstande eingereicht sein müssen. Hinsichtlich der Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 7, 8 und 9 der Wahlordnung (Nachtrag 34) verwiesen, die hiernach zugelassenen Wahlvorschläge sind feinerzeit im Geschäftszimmer der Rassen Gartenstraße 2, einzusehen. Ferner liegen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverzeichnisse ebendasselbst zur Einsicht aus. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus den Verzeichnissen ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung der Beweismittel dem Vorstande vorzulegen.

Der Wahlausschuß ist befugt, bei der Stimmabgabe die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis zur Wahlhandlung mitzubringen.

Bietet nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten die auf ihm Verzeichneten als gewählt, es findet also eine Wahl alsdann nicht statt. (§ 10 der Wahlordnung.) Wahlordnungen können in der Geschäftsstelle der Kasse, Gartenstraße 2, gefordert werden.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises Freystadt N.-Schl. zu Neusalz (Oder).
J. A.: **E. Stabrey**, Vorsitzender.

Vorschlagsliste

des
Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbandes des Kreises Freystadt N.-Schl., Centralverbandes der Landarbeiter, Deutschen Landarbeiter-Verband, sowie der schlesischen Gutsbeamtenvereinigung, Bezirksverein des Reichsverbandes deutscher Guts- und Forstbeamten.

Vertreter der Arbeitgeber:

1. Alfred Schade, Rittergutspächter, Rentersdorf
2. Emil Simon, Gutsbesitzer, Großenborau
3. Reinhold Jürgang, Gutsbesitzer, Streidelsdorf
4. Wilhelm Böhn, Rittergutsbesitzer, Bärben.

Stellvertreter der Arbeitgeber:

5. Siegfried Rickisch von Rosenegk, Vielitz
6. Ewald Schmidke, Gutsbesitzer, Ruffer
7. Graf Schack, Rittergutsbesitzer, Döringau
8. Johannes Leutloff, Ackerbürger, Neusalz

Alle Bestandteile für Violinen
wie Saiten, Stege, Wirbel, Bogenzüge,
Kolophonium, Stimmseifen, Mandolinen-
blätter pp. empfehle zu billigen Preisen in
guten Qualitäten.

Rudolf Geisler's Buchhandlung.

Bei Stattuornieren
unentbehrlich sind unsere
Skal-Protokolle,
welche wir den Herren
Gastwirten billigt
empfehlen.

Buchdruckerel R. Geisler.

9. Georg Rodewald, Gutsbesitzer, Ober Siegersdorf
10. Karl John, Gutsbesitzer, Beuthen
11. Johannes Ritsch, Rittergutsbesitzer, Zyrus
12. Fritz Hübbe, Gutsbesitzer, Fürstenau

Vertreter der Arbeitnehmer:

1. Gustav Klitscher, Landarbeiter, Schönau, Gutsverm. Schönau
2. Paul Wenzel, Landarbeiter, Jölling, Gutsverm. Jölling
3. Richard Kähler, Kontrollbeamter, Freystadt, Graf v. Schad-Döringau
4. Paul Kähler, Forstarbeiter, Eschiefer, Oberförsterei Eschiefer
5. Wilhelm Hoffmann, Landarbeiter, Bielitz, Gutsverm. Bielitz
6. Lidia Germonatis, Landarbeiterin, Ob. Siegersdorf, Gutsb. Scholz-Ob. Siegersdorf
7. Wilhelm Scholz, Inspektor, Weichau, Schwentenbecher-Weichau
8. Robert Horlik, Förster, Böbelwitz, von Kessel-Böbelwitz

Stellvertreter ber Arbeitnehmer:

9. August Heinrich, Bogt, Bessendorf, von Brittwitz-Bessendorf
10. Herbert Skiba, Landarbeiter, M. Herwigsdorf, Andree-M. Herwigsdorf
11. Paul Schellack, Brennerverm., Lindau, Gutsverm. Lindau
12. Paul Arnold, Landarbeiter, Niebusch, Hinz-Niebusch
13. Gustav Wende, Forstarbeiter, Mariannental, Forst Carolath
14. Paul Wende, Ober-Schweizer, Weichau, Schwentenbecher-Weichau
15. Franz Kohloff, Brennerverm., Streidelsdorf, Suesmann-Streidelsdorf
16. Hermann Viebig, Landarbeiter, Ndr. Herwigsdorf, Gutsverm.
17. Karl Schiehan, Landarbeiter, Neu-Eschau, Wünsche-Neu-Eschau
18. Wilhelm Ebert, Landarbeiter, Ob. Reinschhain, Tauchert-Ob. Reinschhain
19. Alwin Beech, Inspektor, Nieder Siegersdorf, Gr. Kaldreuth-Nieder Siegersdorf
20. Wilhelm Obst, Landarbeiter, Jölling, Gleim-Jölling
21. Willi Mohn, Landarbeiter, Spangenberg, Gut Eichenkranz
22. Otto Franke, Landarbeiter, Ndr. Siegersdorf, Thomsen-Ndr. Siegersdorf
23. Gotthard Opik, Inspektor, Ob. Weichau, Goldner-Ob. Weichau
24. Richard Eschöpe, Landarbeiter, Bessendorf, von Brittwitz-Bessendorf

**Zentralverband der Land- u. forstwirtschaftlicher
Landarbeiter**
gez. G. Hoffmann

Arbeitgeberverband
gez. G. Knoch

**Deutscher
Landarbeiterverband**
gez. B. Linke



Echt oder Unecht?

Das ist die Frage beim Einkauf von

Palmin

feinstes Coco-Speisefett zum Kochen, Braten, Backen

Untrügliche Kennzeichen:

Anschrift „Palmin“
und Namenszug

Schlinck

Alleinige Hersteller: H. Schlinck & Cie. A.-G. Hamburg